

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 4 d) der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum ersten Tag des des auf den Beschluss folgenden Monats erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin fest gelegt werden.

§ 3 Regelungen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 9 €. Der Vorstand beschließt über Ausnahmen nach unten. Die Mitglieder sind angehalten sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des Vereins zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Entrichtung der Beiträge durch Überweisung. Eine solche Ausnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.